

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bundes-UVP-Portal-VwV)

A. Problem und Ziel

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) haben Bund und Länder zentrale Internetportale einzurichten, in denen bestimmte Informationen und Unterlagen zu veröffentlichen sind. § 20 UVPG enthält jedoch keine Regelungen über die Art und Weise der Zugänglichmachung sowie über die mögliche Dauer einer Speicherung. Die diesbezüglichen Konkretisierungen sind einer Verordnung nach § 20 Absatz 4 UVPG vorbehalten (UVP-Portale-Verordnung). Ergänzend zu dieser Verordnung soll eine Verwaltungsvorschrift für die zuständigen Behörden des Bundes technische und organisatorische Maßnahmen für den Betrieb des zentralen Internetportals des Bundes und die Zusammenarbeit zwischen der portalbetreibenden und der jeweiligen für das Zulassungsverfahren zuständigen Behörde regeln. Insbesondere bedarf es einer Regelung zu der Möglichkeit, die Zugänglichkeit der Informationen und Unterlagen entweder unmittelbar auf dem Server der portalbetreibenden Behörde oder über einen Link zu einer anderen Internetseite (z.B. einer Website der Zulassungsbehörde) zu gewährleisten.

Darüber hinaus soll das zentrale Internetportal des Bundes auch für die Bekanntgaben der Bundesbehörden nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG und auf der Grundlage von § 20 Absatz 3 UVPG für die Zwecke der Berichterstattung an die Europäische Kommission gemäß § 73 UVPG genutzt werden. Die vorliegende Verwaltungsvorschrift soll zu diesem Zweck die Angaben konkretisieren, die von den zuständigen Bundesbehörden gemäß § 73 UVPG übermittelt werden müssen.

B. Lösung

Die portalbetreibende Behörde des Bundes soll das zentrale Internetportal so einrichten und betreiben, dass die Daten im Sinne des § 2 der UVP-Portale-Verordnung sowie weitere Informationen, die dort veröffentlicht werden sollen, entweder auf dem Server des zentralen Internetportals gespeichert werden oder die Zugänglichmachung durch eine direkte Verlinkung auf

eine andere Internetseite erfolgt (sog. „Linklösung“). Diese Optionen sollen in der Verwaltungsvorschrift fixiert werden.

Darüber hinaus enthält die Verwaltungsvorschrift Bestimmungen zur Erleichterung der nach § 73 UVPG erforderlichen Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission, indem die Eingabe von bestimmten berichterheblichen Daten vorgeschrieben wird. Dazu gehört auch die Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG. Die Eingabe erfolgt soweit wie möglich jeweils gleichzeitig mit der gesetzlich vorgeschriebenen Einstellung von Informationen im Verfahren der UVP und vermeidet so zusätzliche Übermittlungspflichten.

C. Alternativen

Als Alternative zur Regelungsform einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift wurde ursprünglich eine Verwaltungsvereinbarung zwischen denjenigen Bundesressorts erwogen, die selbst oder deren nachgeordnete Bundesbehörden Verfahren unter Einschluss einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen. Diese Behörden sind verpflichtet, bestimmte Daten über das zentrale Internetportal des Bundes zugänglich zu machen (§ 20 Absatz 2 UVPG) und dem Bundesumweltministerium bestimmte Angaben zum Zwecke der Berichterstattung an die Europäische Kommission mitzuteilen (§ 73 UVPG). Die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung hätte durch Erlasse gegenüber den jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden sichergestellt werden sollen. Im Rahmen der frühen Ressortabstimmungen stellte sich allerdings heraus, dass sehr viele Ressorts und Geschäftsbereichsbehörden betroffen sein können. Aus diesem Grund erscheint eine allgemeine Verwaltungsvorschrift als einfacheres und effektiveres Mittel der Umsetzung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Verwaltungsvorschrift nur für Behörden des Bundes gilt. Auch für den Bund entsteht durch die Verwaltungsvorschrift kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Ein etwaiger Mehraufwand ist bereits bei

der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt und dargestellt worden (vgl. BR-Drs. 164/17, S. 79 bis 81). Soweit die Bundesbehörden verpflichtet werden, die Feststellungen gemäß § 5 Absatz 1 UVPG über das zentrale Internetportal des Bundes bekanntzugeben, entsteht ihnen für die Eingabe etwaiger Metadaten sowie das Hochladen oder Verlinken der Informationen Aufwand. Es bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür anzunehmen, dass die Bekanntgabe über das zentrale Internetportal des Bundes aufwändiger ist als die bisher von den Behörden im Wege ihres Verfahrensermessens gewählten Wege für die Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG, die zukünftig entfallen. Soweit die Nutzung des zentralen Internetportals des Bundes auch zur Sammlung der Angaben für die Berichtspflicht nach § 73 UVPG dient, wird der Aufwand für die Bundesbehörden gegenüber konventionellen Formen der Berichtsvorbereitung sogar vermindert. Eine gesonderte Sammlung, ggf. Auswertung und Übermittlung der Daten durch die zuständigen Behörden kann dadurch entfallen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom ... 2019

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für

1. die Einrichtung und den Betrieb des zentralen Internetportals des Bundes gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch das Umweltbundesamt und
2. die Eingabe und Zugänglichmachung bestimmter Informationen im zentralen Internetportal des Bundes durch die nach § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG zuständigen Behörden des Bundes.

§ 2 Zugänglichmachung von Informationen

(1) Das zentrale Internetportal des Bundes ist so einzurichten und zu betreiben, dass die Zugänglichmachung nach § 20 Absatz 2 UVPG, auch in Verbindung mit § 27 Satz 2 UVPG und § 59 Absatz 4 und 5 UVPG, auch durch eine direkte Verlinkung auf einer anderen Internetseite erfolgen kann.

(2) Das zentrale Internetportal des Bundes ist so einzurichten und zu betreiben, dass auch weitere, für Umweltprüfungen relevante Informationen, die nach den einschlägigen Vorschriften elektronisch veröffentlicht werden dürfen, über das zentrale Internetportal oder durch eine direkte Verlinkung auf eine andere Internetseite allgemein zugänglich gemacht werden können.

(3) Die zuständige Bundesbehörde nach § 5 Absatz 1 UVPG gibt die Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht, auf Grundlage des § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG zumindest auch über das zentrale Internetportal des Bundes direkt oder durch eine direkte Verlinkung auf eine andere Internetseite bekannt.

(4) Nutzt die zuständige Bundesbehörde die Option einer direkten Verlinkung, ist diese so auszugestalten, dass der von der Richtlinie 2014/52/EU geforderte einfache und wirksame Zugang zu den Informationen gewährleistet wird. Das bedeutet insbesondere, dass der Link unmittelbar zu dem konkreten Vorhaben führen muss.

§ 3

Daten für die Berichterstattung

(1) Zum Zwecke der Berichterstattung nach § 73 UVPG hat das zentrale Internetportal des Bundes in der Eingabemaske für jedes inländische Vorhaben die folgenden Felder vorzusehen:

1. Datum des Eingangs des Antrags auf Zulassungsentscheidung,
2. Datum der Zulassungsentscheidung,
3. Kosten der UVP (Schätzung) und

4. Angabe, ob es sich um ein Vorhaben eines kleinen oder mittleren Unternehmens handelt.

(2) Durch die Eingabe der Angaben nach Absatz 1, soweit sie verfügbar sind, sowie der Feststellungen gemäß § 2 Absatz 3 erfüllt die berichtende Behörde ihre Pflichten aus § 73 UVPG.

§ 4

Pflichten der jeweiligen Behörden

(1) Das Umweltbundesamt hat das zentrale Internetportal des Bundes entsprechend § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 Absatz 1 einzurichten und zu betreiben.

(2) Die für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen zuständigen Behörden des Bundes haben die für die Berichterstattung erforderlichen Angaben nach § 3 bis spätestens zu dem in § 5 der UVP-Portale-Verordnung genannten Zeitpunkt einzugeben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den ... 2020

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin

Für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Svenja Schulze

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) haben Bund und Länder zentrale Internetportale einzurichten, in denen bestimmte Informationen und Unterlagen zu veröffentlichen sind. § 20 UVP enthält jedoch keine Regelungen über die Art und Weise der Zugänglichmachung sowie über die mögliche Dauer einer Speicherung. Die diesbezüglichen Konkretisierungen sind einer Verordnung nach § 20 Absatz 4 UVP vorbehalten (UVP-Portale-Verordnung). Ergänzend zu dieser Verordnung soll eine Verwaltungsvorschrift für die zuständigen Behörden des Bundes technische und organisatorische Maßnahmen für den Betrieb des zentralen Internetportals des Bundes und die Zusammenarbeit zwischen der portalbetreibenden und der für das Zulassungsverfahren zuständigen Behörde regeln. Insbesondere bedarf es einer Regelung zu der Möglichkeit, die Zugänglichkeit der Informationen und Unterlagen entweder unmittelbar auf dem Server der portalbetreibenden Behörde oder über einen Link zu einer anderen Internetseite (z.B. einer Website der Zulassungsbehörde) zu gewährleisten.

Darüber hinaus soll das zentrale Internetportal des Bundes auch für die Bekanntgaben der Bundesbehörden nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVP und auf der Grundlage von § 20 Absatz 3 UVP für die Zwecke der Berichterstattung an die Europäische Kommission gemäß § 73 UVP genutzt werden. Die vorliegende Verwaltungsvorschrift soll zu diesem Zweck die Angaben konkretisieren, die von den zuständigen Behörden des Bundes an die portalbetreibende Behörde übermittelt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verwaltungsvorschrift enthält ergänzende Vorschriften zur UVP-Portale-Verordnung für das zentrale Internetportal des Bundes. Sie regelt, auf welchem technischen Weg die Daten in das zentrale Internetportal des Bundes gelangen können.

Die portalbetreibende Behörde des Bundes soll das zentrale Internetportal so einrichten und betreiben, dass die Daten entweder eigenständig in das Portal eingegeben werden oder die Zugänglichmachung durch eine direkte Verlinkung auf eine andere Internetseite erfolgt (sog. „Linklösung“). Diese beiden Optionen sollen in der Verwaltungsvorschrift fixiert werden.

Darüber hinaus enthält die Vorschrift Bestimmungen zur Erleichterung der nach § 73 UVP erforderlichen Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission (Eingabe von berichtserheblichen Daten). In diesem Zusammenhang stellt die Verwaltungsvorschrift klar, dass die berichtende Behörde durch Eingabe der Daten, wozu auch die Bekanntgaben nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVP gehören, ihre Pflichten aus § 73 UVP erfüllt.

III. Alternativen

Die Verwaltungsvorschrift ist notwendig, denn sie sichert zum einen verbindlich die beiden Optionen, Informationen sowohl direkt auf dem zentralen Internetportal zugänglich machen zu können, als auch über eine Verlinkung auf eine andere Internetseite. Zum anderen können nur einheitliche und verbindliche Vorgaben zur Übermittlung von Angaben für die Berichterstattung diese tatsächlich erleichtern. Durch die Nutzung des zentralen Internetportals auch für die Berichterstattung nach § 73 UVPG wird für alle betroffenen Bundesbehörden der Aufwand verringert.

Als Alternative zur Regelungsform einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift wurde ursprünglich eine Verwaltungsvereinbarung zwischen denjenigen Bundesressorts erwogen, die selbst oder deren nachgeordnete Bundesbehörden Verfahren unter Einschluss einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen. Diese Behörden sind verpflichtet, bestimmte Daten über das zentrale Internetportal des Bundes zugänglich zu machen (§ 20 Absatz 2 UVPG) und dem Bundesumweltministerium bestimmte Angaben zum Zwecke der Berichterstattung an die Europäische Kommission mitzuteilen (§ 73 UVPG). Die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung hätte durch Erlasse gegenüber den jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden sichergestellt werden sollen. Im Rahmen der frühen Ressortabstimmungen stellte sich allerdings heraus, dass sehr viele Ressorts und Geschäftsbereichsbehörden betroffen sein können. Aus diesem Grund erscheint eine allgemeine Verwaltungsvorschrift als einfacheres und effektiveres Mittel der Umsetzung.

IV. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Erlass der Verwaltungsvorschrift ist Art. 86 Satz 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verwaltungsvorschrift unterstützt im Hinblick auf die Sicherstellung einer wirksamen Beteiligung der Öffentlichkeit die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 und im Hinblick auf die Berichterstattung die Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2014/52/EU). Durch die in der Vorschrift vorgesehene technische und organisatorische Ausgestaltung wird der Zielsetzung der Richtlinie, einen einfachen und wirksamen Zugang zu den einschlägigen Informationen zu gewährleisten, Rechnung getragen. Diese Zielsetzung wird der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten auch auf völkerrechtlicher Ebene als Vertragsparteien des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) vorgegeben. Ebenso wie das Einstellen der Unterlagen direkt im zentralen Internetportal, ermöglicht die Zugänglichmachung durch direkte Verlinkung auf eine andere Internetseite den geforderten einfachen und wirksamen Zugang. Direkte Verlinkung meint dabei eine Verlinkung auf das konkrete Vorhaben und nicht etwa lediglich auf eine weitere Überblicksseite, auf der der Betroffene das Vorhaben wieder aus einer Liste heraussuchen müsste.

Die Verwaltungsvorschrift steht im Einklang mit den Vorgaben der genannten Richtlinie und mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im Übrigen.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verwaltungsvorschrift dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Durch die Festlegung zweier Optionen, wie die Daten in das Portal gelangen, wird insoweit eine einfache und rechtssichere Handhabung erreicht. Die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission wird durch die Nutzung des zentralen Internetportals zur Sammlung der notwendigen Daten erheblich erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der von der Bundesregierung beschlossenen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele. Die Ausführungen zu dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BR-Drs. 164/17, S. 71) sowie die Aussagen in dem Entwurf der UVP-Portale Verordnung zu Nachhaltigkeitsaspekten gelten hier entsprechend.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft wird ein neuer Erfüllungsaufwand begründet.

Für Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Verwaltungsvorschrift nur für Behörden des Bundes gilt. Auch für den Bund entsteht durch die Verwaltungsvorschrift kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Ein etwaiger Mehraufwand ist bereits bei der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt und dargestellt worden (vgl. BR-Drs. 164/17, S. 79 bis 81). Soweit die Bundesbehörden verpflichtet werden, die Feststellungen gemäß § 5 Absatz 1 UVPG über das zentrale Internetportal des Bundes bekanntzugeben, entsteht ihnen für die Eingabe etwaiger Metadaten sowie das Hochladen oder Verlinken der Informationen Aufwand. Es bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür anzunehmen, dass die Bekanntgabe über das zentrale Internetportal des Bundes aufwändiger ist als die bisher von den Behörden im Wege ihres Verfahrensermessens gewählten Wege für die Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG, die zukünftig entfallen. Soweit die Nutzung des zentralen Internetportals des Bundes auch zur Sammlung der Angaben für die Berichtspflicht nach § 73

UVPG dient, wird der Aufwand für die Bundesbehörden gegenüber konventionellen Formen der Berichtsvorbereitung sogar vermindert. Eine gesonderte Sammlung, ggf. Auswertung und Übermittlung der Daten durch die zuständigen Behörden kann dadurch entfallen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

VII. Befristung

Die Verwaltungsvorschrift unterstützt den Vollzug europäischer Vorgaben, umgesetzt in den §§ 20, 27, 59 Absatz 4 und 73 UVPG sowie in der UVP-Portale-Verordnung, die nicht befristet sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift. Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift gelten für das zentrale Internetportal des Bundes und betreffen die Errichtung und den Betrieb dieses Portals durch das Umweltbundesamt sowie die Eingabe und Zugänglichmachung von Daten in dem Portal durch die für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen zuständigen Behörden des Bundes.

Zu § 2

§ 2 regelt technische Maßnahmen zur Bereitstellung der Daten im Portal. Dabei wird in Absatz 1 die sog. „Linklösung“ als mögliche Alternative zu einer Bereitstellung aller Daten unmittelbar auf dem Portal fixiert. In Absatz 2 wird die portalbetreibende Behörde verpflichtet, das Portal so einzurichten und zu betreiben, dass auch über § 20 Absatz 2 UVPG hinaus weitere für Umweltprüfungen relevante Informationen über das Portal zugänglich gemacht werden können. Wie bereits in der Begründung zu § 2 der UVP-Portale-Verordnung ausgeführt, schließt die Verordnung die Nutzung des Portals für die Zugänglichmachung von Informationen auf Grundlage anderer Vorschriften als § 20 Absatz 2 UVPG nicht aus. Für die Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 UVPG wird die Nutzung des zentralen Internetportals für die Behörden des Bundes in Absatz 3 verpflichtend vorgesehen; auch sie kann mittels einer direkten Verlinkung erfolgen. Dies ist zum einen für die umfassende und wirksame Information der Öffentlichkeit sinnvoll und erleichtert zum anderen auch die Berichterstattung. In Absatz 4 wird konkretisiert, was unter einer „direkten Verlinkung“ zu verstehen ist, um den von der Richtlinie 2014/52/EU geforderten einfachen und wirksamen Zugang zu den Informationen zu gewährleisten.

Zu § 3

§ 3 betrifft die Berichterstattung nach § 73 UVPG. In Absatz 1 wird geregelt, welche zusätzlichen Eingabefelder im Portal zum Zwecke der Berichterstattung vorzusehen sind. Die Angaben nach Nummer 1 und 2 dienen der Ermittlung der durchschnittlichen Verfahrensdauer (§ 73 Absatz 2 Nummer 1 UVPG). Ein Eingabefeld ist schließlich auch für die Angabe der Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung vorzusehen (Nummer 3), damit die Zulassungsbehörden dazu gemäß § 73 Absatz 2 Nummer 2 UVPG Angaben machen können, sofern sie verfügbar sind. Aufwändige Maßnahmen zur Ermittlung und Beschaffung nicht vorhandener Informationen brauchen nicht ergriffen zu werden (vgl. BR-Drs. 164/17, S. 128). Die Angabe nach Nummer 4, ob es sich um ein Vorhaben eines kleinen oder mittleren Unternehmens handelt, sollte auf die Begriffsdefinition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) gestützt werden. Absatz 2 stellt klar, dass die zuständigen Behörden mit der Eingabe der nach Absatz 1 und der nach §

2 Absatz 3 geforderten Daten ihre Verpflichtung aus § 73 UVPG erfüllen. Der Umfang der für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich zu machenden Daten wird durch Absatz 1 nicht erweitert; er bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften, v.a. § 20 Absatz 2 UVPG.

Zu § 4

§ 4 regelt die Pflichten der jeweiligen Behörden. Insbesondere wird in Absatz 2 der späteste Zeitpunkt für die Eingabe berichterstattungserheblicher Daten geregelt. Dadurch soll zum einen sichergestellt werden, dass der Bericht an die EU-Kommission pünktlich zusammengestellt und übermittelt werden kann. Zum anderen ist der genannte Zeitpunkt auch derjenige, zu dem die zuständige Behörde letztmalig für ein konkretes Vorhaben auf das Portal zugreift. Es wird so sichergestellt, dass die berichterstattungserheblichen Daten in einem Zeitraum eingegeben werden, in dem die Behörde ohnehin Informationen zu einem Vorhaben einpflegt oder löscht. Dies minimiert den Berichterstattungsaufwand.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift. Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.